

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Bellingen | Birkholz | Bittkau | Briest | Brunkau | Cobbel | Demker | Elversdorf | Grieben | Groß Schwarzlosen | Hüselitz | Jerchel
Kehnert | Klein Schwarzlosen | Lüderitz | Mahlpfuhl | Ottersburg | Polte | Ringfurth | Sandfurth | Scheeren | Schelldorf | Schernebeck
Schleuß | Schönwalde | Sophienhof | Stegelitz | Tangerhütte | Uchtdorf | Uetz | Weißewarte | Windberge



EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt Herr Brohm

Landkreis Stendal
Kommunalaufsichtsbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stenda

Zimmer 17
Telefon +49 (0) 39 35 93 17 50
Telefax +49 (0) 39 35 93 17 14
E-Mail a.brohm@tangerhuette.de
Datum 23.07.2026

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#6-7-3

Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 9. Juli 2026 Aktenzeichen: 30.01.01. – 1.3.2. – 546 hier: Fehlende Stellvertretungen des Hauptverwaltungsbeamten – Ersatzvornahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebe ich hiermit fristgerecht

Widerspruch

gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 9. Juli 2026, Aktenzeichen 30.01.01. – 1.3.2. – 546, in vollem Umfang.

Der Widerspruch richtet sich insbesondere gegen

1. die Festsetzung von Frau Kathleen Altmann als erste Stellvertretung und Frau Claudia Wittke als zweite Stellvertretung im Wege der Ersatzvornahme,
2. die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Maßnahme sowie
3. die Anordnung, die erste und zweite Stellvertretung spätestens in der ersten Stadtratssitzung des Jahres 2027 neu zu wählen.

Der Widerspruch erfolgt in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 20. Juli 2026. Der Stadtrat hat den Hauptverwaltungsbeamten mit deutlicher Mehrheit aufgefordert, gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde Widerspruch einzulegen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben zunächst die vom Stadtrat beschlossene Zielrichtung und die von ihm in der Beratung vertretene Position wieder. Soweit darüber hinaus tatsächliche oder rechtliche Einordnungen erforderlich sind, erfolgen diese durch den Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen des ordnungsgemäßen Vollzugs des Stadtratsbeschlusses.

Hausanschrift:
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



Anträge

Es wird beantragt,

1. dem Widerspruch abzuhelpfen und die Entscheidung vom 9. Juli 2026 aufzuheben,
2. hilfsweise die Entscheidung aufzuheben und unter vollständiger Würdigung der Beschlüsse des Stadtrates vom 4. Mai und 20. Juli 2026 erneut ermessensfehlerfrei über die erforderlichen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu entscheiden,
3. weiter hilfsweise die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme hinsichtlich der ersten und der zweiten Stellvertretung jeweils gesondert zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen, auf welche vorausgegangene, hinreichend bestimmte und nicht erfüllte Anordnung nach § 147 KVG LSA sich die jeweilige Ersatzvornahme stützt.

Begründung

1. Beschlusslage und Zielrichtung des Stadtrates

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss vom 20. Juli 2026 entschieden, die Ersatzvornahme der Kommunalaufsichtsbehörde nicht widerspruchslös hinzunehmen und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung in einem förmlichen Widerspruchsverfahren überprüfen zu lassen.

Der Stadtrat wendet sich insbesondere dagegen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde durch die konkrete personelle Festsetzung von Frau Altmann und Frau Wittke eine Entscheidung getroffen hat, die von den vorausgegangenen personellen und organisatorischen Entscheidungen der Vertretung abweicht.

Der Stadtrat sieht dadurch sein kommunales Selbstverwaltungsrecht und das ihm gesetzlich zugewiesene Wahl- und Auswahlrecht berührt.

2. Vorausgegangene Entscheidungen des Stadtrates

Der Stadtrat hat Frau Altmann in der Vergangenheit als erste allgemeine Stellvertreterin abgewählt. Auch bei einer erneuten Wahl am 25. Februar 2026 erhielt Frau Altmann nicht die erforderliche Mehrheit.

Diese Entscheidungen bringen zum Ausdruck, dass die Vertretung eine erneute Wahl von Frau Altmann zur ersten allgemeinen Stellvertretung zu diesem Zeitpunkt nicht mitgetragen hat.

In der fortgesetzten Sitzung vom 4. Mai 2026 standen weder Frau Altmann noch Frau Wittke als konkrete Wahlvorschläge zur Abstimmung. Der Hauptverwaltungsbeamte hatte darauf hingewiesen, dass keine Person ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt hatte und deshalb kein entsprechender Wahlvorschlag unterbreitet werden könne.

Der Stadtrat beschloss daraufhin mit 21 Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen, die Kommunalaufsichtsbehörde um die Einsetzung einer externen Person als erste allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten zu ersuchen.

Der Stadtrat hat die Herstellung einer rechtmäßigen Vertretungsregelung damit nicht grundsätzlich verweigert. Er hat vielmehr eine konkrete alternative Lösung beschlossen, durch die aus seiner Sicht sowohl die Handlungsfähigkeit der Verwaltung als auch die notwendige Akzeptanz der Vertretungsregelung gewährleistet werden sollten.



3. Keine pauschale Ablehnung durch Frau Altmann und Frau Wittke

Die im April 2026 abgegebenen Erklärungen von Frau Altmann und Frau Wittke sind vor dem Hintergrund der seinerzeit bevorstehenden Wahl und der damaligen politischen Situation zu betrachten.

Frau Altmann hat ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung nicht grundsätzlich und dauerhaft ausgeschlossen. Sie hat eine erneute Wahl zur ersten Stellvertretung von einer Veränderung der Rahmenbedingungen und einer konstruktiven, sachlichen Zusammenarbeit abhängig gemacht.

Frau Wittke hat erklärt, unter den damaligen politischen und persönlichen Umständen nicht für eine Wahl zur ersten Stellvertretung zur Verfügung zu stehen. Ihre Erklärung bezog sich ebenfalls auf die damals anstehende Wahlentscheidung.

Nach Erlass der Entscheidung vom 9. Juli 2026 haben beide Mitarbeiterinnen erklärt, sich ihrer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Einheitsgemeinde bewusst zu sein und die durch die Kommunalaufsichtsbehörde befristet übertragenen Funktionen wahrzunehmen.

Der Widerspruch wird deshalb ausdrücklich nicht darauf gestützt, dass die Umsetzung der Ersatzvornahme wegen einer fehlenden Bereitschaft der beiden Mitarbeiterinnen tatsächlich unmöglich wäre.

Er richtet sich vielmehr gegen die rechtlichen Voraussetzungen, die Reichweite und die Ermessensausübung der Kommunalaufsichtsbehörde bei der konkreten personellen Festsetzung.

4. Voraussetzungen und Reichweite der Ersatzvornahme

Nach § 148 KVG LSA setzt eine Ersatzvornahme voraus, dass die Kommune einer vorausgegangenen Anordnung nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nachgekommen ist.

Die Ersatzvornahme darf grundsätzlich nur diejenige konkrete Maßnahme ersetzen, die zuvor hinreichend bestimmt angeordnet und von der Kommune nicht durchgeführt worden ist.

Nach der Begründung der Entscheidung vom 9. Juli 2026 bezog sich die Anordnung vom 1. April 2026 zunächst auf die Wahl und Besetzung der ersten allgemeinen Stellvertretung. In der nunmehr verfüigten Ersatzvornahme wird jedoch nicht nur Frau Altmann als erste Stellvertretung, sondern zugleich Frau Wittke als zweite Stellvertretung festgesetzt.

Aus dem Bescheid ergibt sich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit, auf welche vorausgegangene und fruchtlos gebliebene Anordnung nach § 147 KVG LSA sich die Ersatzvornahme hinsichtlich der zweiten Stellvertretung stützt.

Es wird daher um gesonderte Prüfung und Darlegung gebeten,

- wann die Wahl oder Neubesetzung der zweiten Stellvertretung konkret angeordnet wurde,
- welchen bestimmten Inhalt diese Anordnung hatte,
- welche Frist der Einheitsgemeinde hierfür gesetzt wurde und



- aus welchen Gründen die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme auch hinsichtlich der zweiten Stellvertretung vorliegen sollen.

Sollte es hinsichtlich der zweiten Stellvertretung an einer entsprechenden vorausgegangenen Anordnung fehlen, wären die Voraussetzungen des § 148 KVG LSA insoweit nicht erfüllt.

5. Eingriff in das Wahl- und Auswahlrecht der Vertretung

Die Wahl des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten ist grundsätzlich der kommunalen Vertretung zugewiesen. Hierdurch wird der Vertretung nicht nur eine formale Abstimmung, sondern auch eine personelle Auswahlentscheidung übertragen.

Die Festsetzung einer konkreten Person durch die Kommunalaufsichtsbehörde greift daher unmittelbar in diesen kommunalen Entscheidungsbereich ein.

Ein solcher Eingriff kann zur Herstellung gesetzmäßiger Zustände grundsätzlich zulässig sein. Wegen seiner Intensität setzt er jedoch voraus, dass

- die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersatzvornahme vollständig vorliegen,
- alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt werden,
- weniger eingriffsintensive Mittel ausscheiden und
- die konkrete personelle Entscheidung verhältnismäßig ist.

Der Bescheid stellt wesentlich auf die fachliche Eignung, die Kenntnis der Verwaltungsabläufe und die geringeren Kosten einer internen Lösung ab. Diese Gesichtspunkte sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Aus Sicht des Stadtrates wurden jedoch die entgegenstehenden Belange nicht mit dem erforderlichen Gewicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere

- die vorausgegangenen personellen Entscheidungen des Stadtrates,
- das eindeutige Wahlergebnis vom 25. Februar 2026,
- der Beschluss vom 4. Mai 2026 zugunsten einer externen Übergangslösung,
- die erhebliche Belastung des Vertrauensverhältnisses und
- das Interesse der Vertretung, die personelle Auswahl im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit selbst zu treffen.

6. Beschluss über eine externe Übergangslösung

Der Stadtrat hat am 4. Mai 2026 mit großer Mehrheit beschlossen, die Kommunalaufsichtsbehörde um die Einsetzung einer externen Person als erste allgemeine Stellvertretung zu ersuchen.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass dieser Beschluss eine ernsthafte und umsetzbare Alternative zur nun vorgenommenen personellen Festsetzung dargestellt hat.

Im Bescheid wird diese Möglichkeit im Wesentlichen wegen der damit verbundenen Kosten, der angespannten Haushaltslage und der fehlenden Kenntnis einer externen Person über die internen Verwaltungsabläufe verworfen.



Diese Erwägungen sind zwar sachlich relevant. Sie lassen jedoch nicht hinreichend erkennen, ob auch eine inhaltlich und zeitlich eng begrenzte externe Übergangslösung geprüft wurde.

Eine externe Person hätte beispielsweise ausschließlich für den gesetzlichen Verhinderungsfall bestellt und ihr Aufgabenbereich auf die zwingend erforderliche allgemeine Vertretung beschränkt werden können. Es ist nicht ersichtlich, ob entsprechende Modelle geprüft, Kostenschätzungen eingeholt oder andere Möglichkeiten einer zeitlich begrenzten externen Unterstützung untersucht wurden.

Der bloße Hinweis auf mögliche höhere Kosten genügt aus Sicht des Stadtrates nicht, um die von ihm mit großer Mehrheit beschlossene Alternative ohne nähere Prüfung auszuschließen.

7. Fehlerhafte oder unvollständige Ermessensabwägung

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Auswahl des kommunalaufsichtlichen Mittels Ermessen auszuüben und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Aus Sicht des Stadtrates bestehen Zweifel, ob die konkrete personelle Festsetzung auf einer vollständigen Erfassung und Gewichtung aller maßgeblichen Belange beruht.

Die Entscheidung berücksichtigt zwar ausführlich

- die fachlichen Vorteile einer internen Lösung,
- die Kenntnis der Verwaltungsabläufe,
- die angespannte Haushaltslage und
- die Notwendigkeit einer jederzeitigen Handlungsfähigkeit.

Nicht in gleicher Weise erkennbar gewürdigt wurden jedoch

- das gesetzliche Wahlrecht des Stadtrates,
- die eindeutigen vorausgegangenen Abstimmungsergebnisse,
- der ausdrücklich beschlossene Vorschlag einer externen Übergangslösung,
- die besondere Bedeutung eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses für eine allgemeine Stellvertretung und
- die Frage, ob die konkrete Festsetzung gerade der bereits abgewählten beziehungsweise nicht erneut gewählten ersten Stellvertreterin erforderlich war.

Die fachliche Eignung einer Person allein beantwortet nicht die Frage, ob ihre Festsetzung gegen den ausdrücklich erklärten Willen des zuständigen kommunalen Organs im konkreten Fall die verhältnismäßigste Maßnahme darstellt.

8. Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten im Anhörungsverfahren

Der Hauptverwaltungsbeamte hatte im vorausgegangenen Anhörungsverfahren gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde auf die fachlichen und organisatorischen Vorteile einer internen Übergangslösung hingewiesen.

Diese vorausgegangene fachliche Einschätzung wird durch den vorliegenden Widerspruch nicht nachträglich in Abrede gestellt. Sie bezog sich insbesondere auf die kurzfristige Sicherung der Verwaltungsabläufe, die vorhandene Sachkenntnis der beiden Amtsleiterinnen und die Vermeidung zusätzlicher Kosten.



Der vorliegende Widerspruch erfolgt jedoch in Ausführung des verbindlichen Beschlusses des Stadtrates vom 20. Juli 2026. Er macht die Einwände geltend, die aus Sicht der Vertretung und im Hinblick auf die der Kommune zustehenden Selbstverwaltungs- und Auswahlrechte gegen die konkrete Ausgestaltung der Ersatzvornahme bestehen.

Damit wird weder die frühere Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten verschwiegen noch die Zielrichtung des Stadtratsbeschlusses verändert.

9. Keine Beanstandung der fachlichen oder persönlichen Eignung

Der Widerspruch richtet sich nicht gegen die fachliche Qualifikation, die persönliche Integrität oder die Einsatzbereitschaft von Frau Altmann und Frau Wittke.

Beide Mitarbeiterinnen nehmen zentrale Führungsaufgaben innerhalb der Verwaltung wahr, verfügen über umfassende Kenntnisse der kommunalen Strukturen und sind für die Funktionsfähigkeit der Einheitsgemeinde von erheblicher Bedeutung.

Gegenstand des Widerspruchs ist ausschließlich die Frage, ob

- die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersatzvornahme vorliegen,
- die Ersatzvornahme hinsichtlich beider Stellvertretungen von den vorausgegangenen Anordnungen gedeckt ist,
- das Wahl- und Auswahlrecht des Stadtrates hinreichend berücksichtigt wurde und
- die Kommunalaufsichtsbehörde ihr Ermessen vollständig und verhältnismäßig ausgeübt hat.

10. Vorwürfe aus der politischen Beratung

Soweit im Rahmen der politischen Beratung des Stadtrates die Auffassung vertreten wurde, der Hauptverwaltungsbeamte habe bereits zu Beginn seiner neuen Amtszeit im Jahr 2021 eine erneute Wahl der Stellvertretungen herbeiführen müssen, handelt es sich um eine Rechtsauffassung der Vertretung.

Eine abschließende Bewertung eines möglichen früheren kommunalverfassungsrechtlichen Versäumnisses ist für die Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch nicht erforderlich.

Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der konkret am 9. Juli 2026 erlassenen Entscheidung. Selbst ein seit dem Jahr 2021 bestehender rechtswidriger Zustand entbindet die Kommunalaufsichtsbehörde nicht davon, bei ihrer aktuellen Entscheidung die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersatzvornahme, das Auswahlrecht der Vertretung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vollständig zu beachten.

Mit dieser Darstellung wird die im Stadtrat vertretene Auffassung wiedergegeben, ohne sie ungeprüft als eigene Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten zu übernehmen.

11. Handlungsfähigkeit während des Widerspruchsverfahrens

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erkennt an, dass für den Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten eine rechtssichere und funktionsfähige Stellvertretungsregelung gewährleistet sein muss.



Die Einlegung des Widerspruchs bedeutet deshalb keine Weigerung, die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

Die aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestehende befristete Stellvertretungsregelung wird bis zu einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beachtet. Hiermit ist weder ein Verzicht auf den Widerspruch noch eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung verbunden.

Zusammenfassung

Der Stadtrat hat die Herstellung einer gesetzlichen Stellvertretungsregelung nicht verweigert. Er hat vielmehr am 4. Mai 2026 eine konkrete externe Übergangslösung beschlossen.

Mit der Entscheidung vom 9. Juli 2026 hat die Kommunalaufsichtsbehörde stattdessen zwei konkrete interne Mitarbeiterinnen im Wege der Ersatzvornahme festgesetzt.

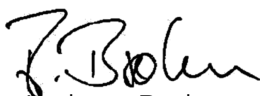
Aus Sicht des Stadtrates bestehen insbesondere Zweifel,

- ob die vorausgegangenen Anordnungen eine Ersatzvornahme hinsichtlich beider Stellvertretungen tragen,
- ob das personelle Wahl- und Auswahlrecht des Stadtrates ausreichend gewürdigt wurde,
- ob die vom Stadtrat beschlossene externe Übergangslösung vollständig geprüft wurde und
- ob die konkrete Auswahlentscheidung auf einer vollständigen und verhältnismäßigen Ermessensausübung beruht.

Ich bitte daher, dem Widerspruch abzuhelpen und die Entscheidung vom 9. Juli 2026 aufzuheben.

Sollte eine Abhilfe nicht erfolgen, wird um Vorlage an die zuständige Widerspruchsbehörde und den Erlass eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Brohm
Bürgermeister

Anlagen

1. Antrag zum Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2026
2. *Auszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 4. Mai 2026, TOP 38*
3. Erklärung von Frau Kathleen Altmann vom 14. April 2026
4. Erklärung von Frau Claudia Wittke vom 21. April 2026
5. Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 9. Juli 2026

